

Regierungsratsbeschluss

vom 22. März 2005

Nr. 2005/705

KR.Nr. I 224/2004 (BJD)

Interpellation Peter Brügger (FdP/JL, Langendorf): Strukturentwicklung der Landwirtschaft (03.11.2004) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Landwirtschaft befindet sich in einem Prozess grosser Strukturanpassungen. Auf vielen Landwirtschaftsbetrieben führt dies zu massiven Veränderungen. Häufig ist der Betriebsstandort teilweise oder vollständig in Frage gestellt. Gleichzeitig geraten viele Betriebe unter Druck durch den Verlust von Kulturland aufgrund von Überbauung. Sehr oft ist der Neubau auf der grünen Wiese einfacher und günstiger.

1. Was beabsichtigt der Regierungsrat zu unternehmen, um den notwendigen Anpassungsprozess zu unterstützen?
2. Ist die eidg. und kantonale Gesetzgebung für das Bauen in der Landwirtschaftszone noch zeitgemäss oder werden die notwendigen Anpassungen erschwert oder teilweise gar verunmöglicht?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um den Tierhaltungsbetrieben den Anpassungsprozess zu erleichtern?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um eine auf den Markt ausgerichtete Produktion zu fördern?

2. Begründung

Die Schweizer Landwirtschaft ist in den letzten Jahren unter einen massiven Preisdruck geraten. Mit den Direktzahlungen konnte nur ein Teil der Einkommensverluste wettgemacht werden. Die Doha-Runde der WTO wird der Landwirtschaft weitere Preissenkungen bescheren. In der Tierhaltung hat ein massiver Strukturwandel eingesetzt, um eine kostengünstige Produktion zu ermöglichen. Andere Bauernbetriebe versuchen durch Ausrichtung auf die geänderten Konsumentenbedürfnisse neue Betriebszweige aufzubauen. Beispiele dafür sind die Geflügelmast oder das Anbieten von Dienstleistungen. Solche Vorhaben werden aber häufig durch die restriktive Raumplanungsgesetzgebung erschwert oder gar verunmöglicht. Insbesondere die Solothurner Spezialität «Landschaftsschutzzone» verunmöglicht oder erschwert häufig solche Strukturentwicklungen. Sehr häufig wird der Bauer, der seinen Betrieb an die neuen Herausforderungen anpassen will Opfer mehrerer Gesetze, wie z.B. Raumplanung oder Luftreinhalteverordnung.

Es kann kaum im Interesse des Kantons Solothurn liegen, wenn eine Entwicklung der Landwirtschaft Richtung zukunftsgerichteter wirtschaftlicher Betriebe übermässig erschwert oder gar verunmöglicht wird.

Der erste Fall eines Betriebes, der seinen Standort in den Kanton Baselland verlegen muss, steht unmittelbar vor der Realisierung.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Der beschleunigte Strukturwandel in der Landwirtschaft setzt die aktive landwirtschaftliche Bevölkerung tatsächlich unter Druck. So will der Bundesrat mit der Agrarpolitik 2011 die Wettbewerbsfähigkeit in der Agrarwirtschaft weiter stärken. Grundlegende Strukturanpassungen sind unvermeidlich.

Wir werden auch in Zukunft unsere Einflussmöglichkeiten auf die eidgenössische Landwirtschaftspolitik nutzen, sei dies beispielsweise im Rahmen von offiziellen Stellungnahmen oder durch informelle Gespräche mit den Solothurner Vertretern im Bundesparlament. Wir setzen uns grundsätzlich für eine sozialverträgliche Ausgestaltung und eine zeitlich realistische Umsetzung der künftigen Agrarpolitik ein.

Bereits heute schöpfen wir die vom Bundesrecht gegebenen Möglichkeiten für das Bauen ausserhalb der Bauzone vollständig aus. So haben wir bei der letzten Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG; KRB vom 8. November 2000) sämtliche Möglichkeiten, die das Bundesrecht gibt, ins Gesetz aufgenommen: PBG § 38 Absatz 1 „...., soweit dies das Bundesrecht zulässt. ...“. Damit konnte bzw. kann der ganze vom Bund vorgegebene (Ermessens-)Spielraum für das landwirtschaftliche Bauen genutzt werden.

3.2 Zu Frage 2

Die Spielregeln für das Bauen ausserhalb der Bauzone gibt das Bundesrecht vor. Der Kanton war stets darauf bedacht, den vorhandenen Spielraum zu Gunsten des landwirtschaftlichen Bauens zu nutzen. Wir stellen fest, dass die grosse Mehrheit der Bauwilligen ausserhalb der Bauzone ihre Vorhaben realisieren können. Es zeigt sich jedoch auch, dass der Aufwand für bewilligungsfähige Lösungen aufgrund der Regelungsdichte zunimmt. Deshalb ist eine frühzeitige Absprache mit den Behörden für den Bauherr in den meisten Fällen zielführend und kostensparend.

Inwieweit die eidgenössischen und in der Folge die kantonalen Regelungen zeitgemäss sind, ist eine politische Frage. Der Bundesrat hat vor kurzem eine entsprechende Antwort gegeben, in dem er eine Teilrevision des Raumplanungsrechts im Interesse der Landwirtschaft angekündigt hat. Das zeigt, dass verschiedene Probleme kurzfristig einer Lösung zuzuführen sind. Mit der bereits für das laufende Jahr in Aussicht genommenen Revision sollen die Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Landwirtschaft verbessert werden. Künftig soll allen landwirtschaftlichen Gewerben die Möglichkeit eröffnet werden, in ihren bestehenden Bauten und Anlagen einen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb einrichten zu können. Handlungsbedarf sieht der Bundesrat auch bei den Bedürfnissen des Agrotourismus, bei der Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Wohnbauten zum Zwecke des nichtlandwirtschaftlichen Wohnens und bei den Fragen um die Haltung von Pferden in der Landwirtschaftszone.

Im Zusammenhang mit dem im zweiten Quartal 2005 angekündigten Raumentwicklungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ist vorgesehen, eine grundsätzlich neue Strategie für das Bauen ausserhalb der Bauzonen zur Diskussion zu stellen. Das würde mittelfristig zu einer Totalrevision des eidgenössischen Raumplanungsrechtes führen.

Die Landwirtschaft muss sehr sorgfältig prüfen, wieweit ihr eine Öffnung der Raumplanungsvorschriften nützt. Zunehmend bodenunabhängige und nichtlandwirtschaftliche gewerbliche Nutzungen werden die Trennlinie zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet verwischen. In der Folge könnten Änderungen an Gesetzesregelungen zu Gunsten der Landwirtschaft, wie das bäuerliche Bodenrecht, das Pachtrecht und das Erbrecht sich mittel- oder längerfristig als Bumerang für die Landwirtschaft erweisen.

3.3 Zu Frage 3

Bei der Errichtung neuer Tierhaltungsanlagen bzw. bei Erneuerung und Umbau von bestehenden Anlagen sind gegenüber bewohnten Zonen Mindestabstände einzuhalten. Für die Berechnung dieser Mindestabstände verweist die Luftreinhalteverordnung (LRV; Anhang 2 Ziffer 512) auf den Bericht Nr. 476 der Eidgenössischen Forschungsanstalt Tänikon (FAT). Die Mindestabstände führen mitunter dazu, dass Ställe bzw. ganze Betriebe aus Dörfern und Weilern verdrängt werden. Dies ist aus raumplanerischer Sicht unerwünscht. Der FAT-Bericht Nr. 476 ist zur Zeit in Revision und führt in bestimmten Fällen zu noch grösseren Mindestabständen. Die Vernehmlassung ist am 10. März 2005 eröffnet worden. Wir stellen uns entschieden gegen eine weitere Verschärfung der Vorschriften. Insbesondere sollte im Einzelfall eine Interessenabwägung vorgenommen und von den Mindestabständen in einem vorgegebenen Rahmen abgewichen werden können. Fachvertreter des Kantons Solothurn und der Kantonsplanerkonferenz sind kurz vor dem Start der Vernehmlassung bei den Verantwortlichen des BUWAL vorstellig worden. Das hat dazu geführt, dass im Begleitbrief zur Vernehmlassung die Fragen zur Relativierung der Mindestabstände noch gestellt werden konnten. Eine bessere Koordination der Anliegen der Luftreinhaltung und der Raumplanung ist notwendig.

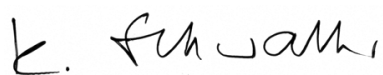
Im Kanton Solothurn wird die Einhaltung der Mindestabstände nur auf Grund von Reklamationen von Nachbarn wegen Geruchsimmissionen geprüft. Es wird bewusst keine systematische Prüfung der Mindestabstände von bestehenden Tierhaltungsanlagen durchgeführt.

Auf Bundesebene widmet sich eine neu gebildete Arbeitsgruppe dem Thema "Anlagen zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)". Die Frage steht im Raum, bei welchen Vorhaben eine UVP zwingend durchzuführen ist. Der Kanton Solothurn arbeitet in dieser Arbeitsgruppe mit und vertritt die Ansicht, dass in Zukunft der Einsatz einer UVP gezielter und bedarfsgerechter, sprich: in weniger Fällen, erfolgen soll.

3.4 Zu Frage 4

Wir haben in einem vom Bund immer noch stark regulierten Markt nur beschränkte Einflussmöglichkeiten. Wir sind uns jedoch der besonderen und wirtschaftlich schwierigen Lage der Landwirtschaft bewusst und unterstützen nachhaltige Massnahmen zur Stützung und Abfederung des Strukturwandels. In unserem Einflussbereich nutzen wir die gesetzlichen Spielräume mit Augenmass.

Mit dem Mehrjahresprogramm Landwirtschaft unterstützt der Kanton ganz konkret innovative Projekte. Auch wenn die finanziellen Mittel dazu nur beschränkt zur Verfügung stehen, darf die Signalwirkung bei den Betroffenen nicht unterschätzt werden. Deshalb soll auch in Zukunft an diesem Mehrjahresprogramm festgehalten werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Landwirtschaft (2)

Amt für Umwelt (2)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat